

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. November 2016

### **1071. Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung)**

#### **A. Ausgangslage**

Der regionale Richtplan Winterthur und Umgebung wurde mit RRB Nr. 2662/1997 festgesetzt. Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 beauftragte die Baudirektion die Planungsregionen, die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne an die Hand zu nehmen.

Der Kantonsrat setzte mit Beschluss vom 18. März 2014 den kantonalen Richtplan fest. Er dient als Grundlage für die Gesamtüberprüfung der regionalen Richtpläne. Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG; LS 700.1).

#### **B. Gesamtüberarbeitung**

Der regionale Richtplan Winterthur und Umgebung beruht auf den wesentlichen Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzepts und auf den im kantonalen Richtplan formulierten räumlichen Entwicklungsvorstellungen. Ein zentraler Stellenwert nimmt dabei die Zielsetzung ein, wonach mindestens 80% des Bevölkerungswachstums auf die im kantonalen Raumordnungskonzept definierten Handlungsräume «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft» entfallen sollen. Für die Region Winterthur und Umgebung bedeutet dies, dass das vorhergesagte Bevölkerungswachstum hauptsächlich von den «Stadtlandschaften» Winterthur und Elsau sowie den «urbanen Wohnlandschaften» Illnau-Effretikon, Seuzach und Wiesendangen aufgenommen werden muss.

Der regionale Richtplan nimmt die Stossrichtungen der einzelnen Kapitel des kantonalen Richtplans auf und differenziert diese abgestimmt auf das kantonale und regionale Raumordnungskonzept. Im Bereich Siedlung wird eine Strategie formuliert, die darauf abzielt, die für die Region besonders wichtigen Arbeitsplatzgebiete zu erhalten und teilweise neu zu schaffen. Die Gesamtverkehrsstrategie entspricht in den Grundsätzen den kantonalen Vorgaben.

### **C. Anhörung und Mitwirkung**

Die Anhörung der Nachbargemeinden und der Nachbarregionen sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgten vom 24. August 2015 bis zum 30. Oktober 2015. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 300 Anträge ein. Der Vorstand der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) konsolidierte daraufhin den Richtplan und bereinigte mit den kantonalen Fachstellen die Differenzen gegenüber den kantonalen Planungen.

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der RWU vom 16. März 2016 wurde die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Winterthur und Umgebung einstimmig verabschiedet. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen und gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 29. April 2016 kein Rechtsmittel eingelegt.

### **D. Erwägungen**

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des regionalen Richtplans Winterthur und Umgebung konnten folgende Differenzen zwischen Kanton und Region nicht im Sinne der Anliegen der Region bereinigt werden:

#### ***Kap. 2.3 Schutzwürdiges Ortsbild***

Das Ortsbild von Eschlikon in der Gemeinde Dinhard wird neu im regionalen Richtplan als schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung festgelegt. Die im Rahmen eines Gutachtens der Natur- und Heimatschutzkommission erfolgte Abklärung der Schutzwürdigkeit ergab, dass das Ortsbild von Eschlikon ins Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufzunehmen ist.

Die RWU hat auf Antrag der Gemeinde Ellikon a. d. Th. den Dorfkern mit dem alten Gemeindehaus und dem Platz um die Platane neu als schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung bezeichnet. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung hat das Dorf Ellikon a. d. Th. jedoch nur lokale Bedeutung. Als Voraussetzung für die Aufnahme ins Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung wird deshalb die Schutzwürdigkeit noch abzuklären sein.

#### ***Kap. 3.2 Regionale und kleinregionale Erholungsgebiete***

Die kleinregionalen Erholungsgebiete und die als regionale Erholungsgebiete bezeichneten Reitsportzentren Elgg, Illnau-Effretikon, Neftenbach, Rickenbach und Wiesendangen) werden nicht festgesetzt.

Die kleinregionalen Erholungsgebiete werden aus kantonalen Sicht aufgrund ihrer Funktion als kommunale Sportanlagen, Badeanlagen, Familiengärten und Friedhöfe als kommunale Erholungsgebiete eingestuft.

Sie sind nicht von regionaler Bedeutung. Mehrheitlich sind sie der kommunalen Freihaltezone bzw. Erholungszone oder der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen und erfordern keine planungsrechtliche Sicherung auf regionaler Stufe.

Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, werden aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bewilligt, wenn dieser über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Betriebe, die zusätzliche Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfordern, wie Reithalle, Galoppbahnen, befestigte Abstellplätze usw., unterstehen der Planungspflicht und gehören in eine entsprechende Spezialnutzungszone. Die Schaffung einer Spezialnutzungszone erfordert jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Eine Spezialnutzungszone ist deshalb in der Regel nur innerhalb oder am Rande des Siedlungsgebiets möglich. Eine Standortfestlegung erfolgt nicht im regionalen Richtplan.

### ***Kap. 3.7 Landschaftsvernetzung***

Die geplanten Landschaftsverbindungen in Seuzach (Querung A1), Winterthur (Querung A1 und Bahnlinie) und Winterthur/Wiesendangen (Querung A1) werden nicht festgesetzt.

Der Vernetzungskorridor beim Autobahnkreuz A1/A4 zwischen Winterthur (Rosenberg) und Neftenbach (Nr. 12, Korridor Süd) wird wieder in der Karte aufgenommen und festgesetzt.

Im kantonalen Richtplan werden bestehende und geplante Landschaftsverbindungen zur Querung von Infrastrukturen bezeichnet, wobei zwischen Landschaftsaufwertung, ökologischer und erholungsbezogener Vernetzung unterschieden wird (vgl. Kantonaler Richtplan, Richtplantext Pt. 3.9.2). Im Zusammenhang mit den regionalen Vernetzungskorridoren können in Analogie zum kantonalen Richtplan auch Landschaftsverbindungen von regionaler Bedeutung festgesetzt werden. Bauliche Massnahmen für Landschaftsverbindungen auf regionaler Stufe können jedoch nur kantonale oder kommunale Infrastrukturen betreffen. Sie dürfen keine Querungen von Autobahnen zur Folge haben. Die Einbindung des Bundes ist nur über den kantonalen Richtplan möglich.

Die bestehenden Strassen beim Autobahnkreuz A1/A4 und das ausgeschiedene Gebiet Rosenberg für stark verkehrserzeugende Nutzungen haben eine erheblich trennende Wirkung auf die vorhandenen Lebensräume. Die Vernetzung der Naturschutzgebiete ist in diesem Bereich besonders wichtig.

### ***Kap. 3.10 Gefahren***

Im regionalen Richtplantext ist auf den Chemierisikokataster als massgebende Grundlage für die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge hinzuweisen. Der Richtplantext wird wie folgt ergänzt: «Die Störfallverordnung fordert die Kantone auf, Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge aufeinander abzustimmen (Art. 11a StFV). Der Chemierisikokataster des Kantons Zürich liefert Standortinformationen zu möglichen Störfallrisiken. Vor baurechtlichen Entscheiden informiert und berät die verfahrensleitende Stelle die Grundeigentümerschaft hinsichtlich allfälliger Störfallrisiken und über das Vorgehen zur Bestimmung geeigneter Massnahmen zur Senkung der Risiken auf ein tragbares Mass. Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten von Bauvorhaben der Gemeinden oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben sorgt die Bauherrschaft für die Umsetzung der notwendigen und verhältnismässigen Schutzmassnahmen am Bauvorhaben, sofern das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung nicht durch Massnahmen an der Störfallanlage auf ein tragbares Mass reduziert werden kann. In relevanten Fällen ist die kantonale Fachstelle Störfallvorsorge zu konsultieren.»

### ***Kap. 4.2 Strassenverkehr***

Mit Ausnahme der Grüzefeldstrasse, Teilstück St. Gallerstrasse (Querung Grüze) – Industriestrasse/Grüzefeldstrasse und der Unteren Briggerstrasse werden alle Strassen, für die neu eine Aufklassierung als regionale Verbindungsstrasse beschlossen wurde, nicht im regionalen Richtplan festgesetzt.

Der Kanton legt sein Strassennetz aus fachtechnischer Sicht nach einheitlichen, auf die Funktion der Strasse ausgerichteten Kriterien fest. Das Staatsstrassennetz besteht aus Hauptverkehrsstrassen (kantonale Festlegung) und Verbindungsstrassen (regionale Festlegung). Hauptverkehrsstrassen haben die Aufgabe, Zentren zu verbinden, Anschlüsse der Hochleistungsstrassen zu erschliessen, regionalen Verkehr zu sammeln, Hierarchie zwischen Netzstufen zu gewährleisten und Infrastrukturen kantonaler Bedeutung zu erschliessen. Verbindungsstrassen haben die Aufgabe, Siedlungsgebiete innerhalb der Region zu verbinden, Infrastrukturen regionaler Bedeutung zu erschliessen und bedeutende Verbindungen sicherzustellen. Für die im regionalen Richtplan festgelegten Verbindungsstrassen ergeben sich daraus nicht für jede Strasse abschliessende Kriterien, ob eine Aufnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Eine wesentliche Rolle spielt auch der Bestand, die Netzdichte und vor allem die Finanzierbarkeit durch den Kanton. Um die Finanzierbarkeit gewährleisten zu können, muss das Kantonsstrassennetz ungefähr gleich bleiben und in den unterschiedlichen Regionen im Verhältnis zur Siedlungsdichte eine angemessene Netzdichte aufweisen. Dies ist aus Sicht der Gleichbehandlung der verschiedenen Regionen und Gemeinden zwingend notwendig.

Die Kategorien für die Umgestaltung des Strassenraums werden nur auf Typ A (Umgestaltung Strassenraum aufgrund der Studie «Verträglichkeit Strassenraum» des Amts für Verkehr, Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfond) und auf Typ B (Umgestaltung aufgrund weiterer Kriterien, Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfonds) festgelegt. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung werden die beiden Kategorien Typ B (Umgestaltung aufgrund geschützter Ortsbilder, Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfond) und Typ C (Umgestaltung aufgrund weiterer Kriterien, Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfonds) zusammengefasst und als Typ B (Umgestaltung aufgrund weiterer Kriterien, Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfond) deklariert.

Das Ziel «Lärmschutz bei Ortsdurchfahrten» wird im Richtplantext wie folgt ergänzt: «Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten hat unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen. Dies fördert die Aufenthaltsqualität der Strassenräume. Dabei ist darauf zu achten, dass durch betriebliche, gestalterische und bauliche Massnahmen keine Geräuschphänomene entstehen, die neu störend in den Vordergrund treten (vermehrte Beschleunigungsvorgänge, Schlaggeräusche aufgrund von Hindernissen oder Pflasterungen usw.). Ergänzend kommen Massnahmen zur aktiven Förderung der akustischen Aufenthaltsqualität hinzu (unversiegelte Böden und raue, strukturierte Wandflächen, Sträucher und Bäume, Brunnen usw.). Eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrten darf nicht zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Nebenstrassen führen.»

#### ***Kap. 4.3 Öffentlicher Personenverkehr***

Die Umsteigehaltestelle Winterthur Wülflingen-Nord mit Antrag auf Aufnahme in den kantonalen Richtplan wird nicht festgesetzt.

In der Stadt Winterthur werden die Verlängerung der Busspur Wülflingerstrasse vor Knoten Neuwiesenstrasse stadteinwärts (Nr. 1), die neue Busspur in der St. Gallerstrasse vor Knoten Talegg stadteinwärts (Nr. 2), die neue Busspur in der St. Gallerstrasse vor Knoten Grüzefeldstrasse stadteinwärts (Nr. 3), die neue Busspur in der Grüzefeldstrasse vor Knoten St. Galler-/Grüzefeldstrasse stadteinwärts (Nr. 4), die neue Busspur in der Technikumstrasse vor Knoten Technikum-/Turmhaldenstrasse (Nr. 5), die neue Busspur beim Knoten Seener-/Frauenfelderstrasse aus Richtung Seen (Nr. 6) und die neue Busspur beim Knoten Lind-/Schaffhauserstrasse stadteinwärts (Nr. 7) im regionalen Richtplan festgesetzt.

Die auf die Angebotsstrategie 2020/2030 von Stadtbus Winterthur abgestimmte Verlängerung der Trolleybuslinie Töss – S-Bahn-Station Töss-Süd und die Trolleybuslinie Oberwinterthur – S-Bahn-Station Wiesendangen sowie die Umsteigehaltestelle Winterthur Wülflingen-Nord werden nicht festgesetzt. Die Trolleybuslinie Lindenplatz – Langwiesen – Hardau – S-Bahn-Station Winterthur Wülflingen wird auf mittelfristig geändert.

Die Aussagen zu den Finanzierungspflichten des Kantons, insbesondere die Aussage, wonach Trolleybuslinien den Tramlinien bezüglich der Kostentragung durch den Kanton gleichgestellt seien, werden weggelassen.

Umsteigehaltstellen sind grundsätzlich im kantonalen Richtplan festzusetzen. Der Standort der Umsteigehaltstelle Winterthur Wülflingen-Nord wird als nicht zweckmässig beurteilt. Der Antrag auf Annahme in den kantonalen Richtplan ist nicht zielführend. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans müsste auf der Grundlage eines Nachweises der Zweckmässigkeit erfolgen.

Die Grundlagen für die geplanten Busspuren sind im Steuerungs- und Dosierungskonzept Winterthur vom 19. Dezember 2014 festgehalten. Die Festlegungen sind das Ergebnis aus den bisherigen gemeinsamen Planungsprozessen (Stadt/Kanton) sowie aus der kantonsweit durchgeführten öV-Verlustzeitanalyse. Sie sind eine wichtige planerische Grundlage für die Weiterentwicklung der entsprechenden Strassenräume mit dem Ziel eines möglichst zeitverlustfreien öV.

Das Kapitel 4.3.3 Massnahmen (Kanton) wird wie folgt angepasst: «Der Kanton setzt sich beim Bund für die Integration der Planungen zur S-Bahn 2. Generation in die kommenden Ausbauschritte der Eisenbahninfrastruktur ein. Zur rechtzeitigen Interessenwahrung können neue S-Bahnhaltestellen oder andere Ausbauten der Bahninfrastruktur zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragt werden. Sie können nach deren Genehmigung im regionalen Richtplan nachgetragen werden. Ein Antrag bedingt in der Regel vorgängige fundierte Abklärungen zur Machbarkeit sowie zur Zweckmässigkeit des Objekts.»

#### ***Kap. 4.4 Fussverkehr***

Im regionalen Richtplan sind ausschliesslich und vollständig Wege in das Fuss- und Wanderwegnetz aufzunehmen, die im Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege (ZW) enthalten und/oder im Planungsbericht «Hindernisfreie Wanderwege in der Region Winterthur und Umgebung» vom 11. November 2013 in den Objektblättern der fünf geplanten hindernisfreien Wanderwege bezeichnet sind.

Der Fussverkehr ist vom Grundsatz her eine kommunale Aufgabe, daher sind Fusswege nicht Teil des Zürcher Wanderwegnetzes und somit auch nicht Bestandteil des regionalen Richtplans. Der regionale Richtplan hat somit nur das kantonal signalisierte Wanderwegnetz zu enthalten. Zur Festsetzung von Fusswegen für den Alltagsverkehr fehlt aus kantonalen Sicht eine Grundlage.

Bei den geplanten Wanderwegen, die teilweise durch bestehende überkommunale Naturschutzgebiete führen und in Konflikt mit der überkommunalen Schutzverordnung stehen, wird ein Koordinationshinweis aufgenommen, wonach die genaue Linienführung erst im Detailprojekt festgelegt werden kann.

#### ***Kap. 4.5 Veloverkehr***

Der geplante Veloweg im Gebiet Bruni in Pfungen wird ausserhalb des Naturschutzgebiets geführt. Die geplanten Linienführungen der Velowege in Illnau-Effretikon/Lindau und in Neftenbach stehen in Konflikt mit überkommunalen Naturschutzgebieten. Bei diesen Vorhaben wird ein Koordinationshinweis aufgenommen, wonach die genaue Linienführung erst im Detailprojekt festgelegt werden kann.

Hinsichtlich Velonetzplan Kanton Zürich wird der Richtplanteil wie folgt ergänzt: «Betreffend Zuordnung und Funktion der Velowege wird auf den Beschluss des Regierungsrats Nr. 591/2016 zum Velonetzplan Kanton Zürich verwiesen. Danach sind die im regionalen Richtplan festgesetzten Veloschnellrouten als mögliche Abschnitte für Pilotprojekte anzusehen.»

#### ***Kap. 4.7 Parkierung***

Die geplante Park+Bike-Anlage Winterthur Wülflingen-Nord und die auf dem Gelände des Strickhofs Winterthur Wülflingen eingetragene Park+Ride-Anlage der SBB werden nicht im regionalen Richtplan festgesetzt.

P+R-Anlagen innerhalb des Stadtgebiets werden als nicht zweckmässig und zielführend beurteilt. Sie widersprechen der kantonalen Strategie, gemäss der ein Umstieg vom MIV auf den öV möglichst nah am Wohnort der Pendler erfolgen soll. Die Flächen und Gebäude des Strickhofs Wülflingen sind zudem Teil der Langfriststrategie in Bildung und Dienstleistungen für die Zürcher Landwirtschaft. Für eine P+R-Anlage besteht auf dem Gelände des Strickhofs Wülflingen kein Platz.

#### ***Kap. 5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung***

Bei den Versorgungsgebieten D (Elgg–Oberschottikon und Dickbuch–Oberschottikon) und E (Weisslingen–Kollbrunn, Sennhof–Winterthur und Schlatt–Kollbrunn) wird ein Koordinationshinweis aufgenommen, wonach die genaue Linienführung erst im Detailprojekt festgelegt werden kann.

#### ***Kap. 5.7 Abfall***

Die bestehenden Recyclingbetriebe innerhalb des Siedlungsgebiets in Elgg, Hettlingen, Neftenbach, Rickenbach und Winterthur werden nicht im regionalen Richtplan festgesetzt.

Im kantonalen Richtplan wird festgehalten, dass Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu erstellen sind (vgl. kantonaler Richtplan, Richtplanteil Pt. 5.7.2). Da die bestehenden Recyclingbetriebe innerhalb des Siedlungsgebiets als zonenkonform gelten, ist eine Standortversicherung im regionalen Richtplan nicht erforderlich.

Bestehende Recyclingbetriebe ausserhalb des Siedlungsgebiets können nur bezeichnet werden, wenn die Festlegungen nach 2009 (Festsetzung Teilrevision kantonaler Richtplan, Versorgung, Entsorgung) bestätigt oder geändert wurden. Hingegen sind Vergärungsanlagen mit einem Energiepotenzial von mehr als 5000 MWh/a im regionalen Richtplan zu bezeichnen (vgl. kantonaler Richtplan, Richtplantext Pt. 5.4.3).

#### **E. Festsetzung**

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Winterthur und Umgebung kann unter Vorbehalt der vorangegangenen Erwägungen festgesetzt werden.

Da die regionalen Richtpläne aufeinander abzustimmen sind, bleiben formelle Änderungen und Entscheide zur Koordination der Richtplan-karten und Richtplantexte untereinander vorbehalten. Diese können erst vorgenommen werden, wenn alle regionalen Richtpläne vorliegen.

Dieser Regierungsratsbeschluss ist eine Anordnung im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und kann durch betroffene Gemeinden gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht prüft die Beschwerdeberechtigung von Amtes wegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Winterthur und Umgebung wird gemäss dem Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der RWU vom 16. März 2016 vorbehältlich Dispositiv II und III festgesetzt.

II. In Änderung des Beschlusses der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der RWU vom 16. März 2016 werden folgende Punkte im Sinne der Erwägungen festgesetzt:

- Kap. 2.3 Schutzwürdiges Ortsbild (Ellikon a. d. Th.)
- Kap. 3.7 Landschaftsvernetzung (Vernetzungskorridor)
- Kap. 3.10 Gefahren (Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge)
- Kap. 4.2 Strassenverkehr (Umgestaltung Strassenraum, Lärmschutz)
- Kap. 4.3 Öffentlicher Personenverkehr (Busspuren/Winterthur, Zeithorizont Trolleybuslinie)
- Kap. 4.4 Fussverkehr (Koordinationshinweis Wanderwege durch Naturschutzgebiete)
- Kap. 4.5 Veloverkehr (Koordinationshinweis Linienführung)
- Kap. 5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Koordinationshinweis Linienführung)

III. Entgegen dem Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der RWU vom 16. März 2016 werden folgende Punkte im Sinne der Erwägungen nicht festgesetzt:

- Kap. 3.2 Regionale und kleinregionale Erholungsgebiete
- Kap. 3.7 Landschaftsvernetzung (Landschaftsverbindungen)
- Kap. 4.2 Strassenverkehr (Aufklassierung regionale Verbindungsstrasse)
- Kap. 4.3 Öffentlicher Personenverkehr (Trolleybuslinien/Winterthur, Umsteigehaltestelle, Finanzierungspflicht)
- Kap. 4.4 Fussverkehr (Fusswege für Alltagsverkehr)
- Kap. 4.7 Parkierung (geplante P+R-Anlagen innerhalb Stadtgebiet)
- Kap. 5.7 Abfall (Recyclingbetriebe innerhalb Siedlungsgebiet)

IV. Der regionale Richtplan steht bei den Kanzleien der Regionsgemeinden und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) für jedermann zur Einsicht offen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Dispositiv I–V dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) öffentlich bekannt zu machen.

VII. Mitteilung unter Beilage von je einem Dossier der Revisionsvorlage an

- die RWU Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Sekretariat c/o Amt für Städtebau, Pionierstrasse 7, Postfach, 8402 Winterthur (R),
- die Stadträte (je ES)
  - Illnau-Effretikon, Märtpplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon
  - Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
- die Gemeinderäte (je ES)
  - Altikon, Schloss Altes Schulhaus, 8479 Altikon
  - Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten
  - Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil
  - Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon
  - Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard
  - Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg
  - Ellikon a. d. Th., Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur
  - Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Elsau
  - Hagenbuch, Dorfplatz 1, Postfach 77, 8523 Hagenbuch
  - Hettlingen, Stationsstrasse 1, 8442 Hettlingen
  - Hofstetten, Hofstetten 23, 8354 Hofstetten

- Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
- Neftenbach, Schulstrasse 7, Postfach 332, 8413 Neftenbach
- Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
- Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Schlatt, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt
- Seuzach, Stationsstrasse 1, Postfach 431, 8472 Seuzach
- Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal
- Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
- Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen
- Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon
- das Verwaltungsgericht
- das Baurekursgericht
- die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**